

Förderungen • Niederlassungsförderung

Keine Angst vor Anfangsinvestitionen! Denn die Übernahme oder Neugründung einer Praxis zahlt sich aus - in Cent und Euro. Wer sich in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet niederlässt, kann auch hohe Förderbeträge von der KVN zählen.

Auch die Kommunen kennen die Bedeutung der ärztlichen Versorgung vor Ort als Standortfaktor. Zunehmend sind auch sie bereit, über finanzielle Starthilfen zu sprechen, wenn sich das Interesse an einer Niederlassung konkretisiert.

Die Berater der KVN kennen die Möglichkeiten. Sprechen Sie uns an!

- [Beratungsangebot der KVN](#)
- [Ausschreibungen der KVN](#)

Investitionskostenzuschuss

Für Neuniederlassungen oder Anstellungen im ländlichen Raum kann eine Förderung in Form eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von maximal 60.000 Euro gewährt werden. Entsprechende Förderanträge können von Ärzten, Psychotherapeuten und MVZ gestellt werden, die eine Niederlassung anstreben oder Ärzte/Psychotherapeuten in einem Anstellungsverhältnis erstmalig beschäftigen werden. Die Förderung wird ausgeschrieben für Planungsbereiche, für die die KVN aufgrund des Versorgungsgrades und der Altersstruktur einen besonderen Besetzungsbedarf ermittelt.

- Die Antragsformulare für Investitionskostenzuschüsse finden Sie [hier](#).

Förderung Zweigpraxis

Ebenfalls förderfähig ist in diesen Gebieten die Gründung einer Zweigpraxis mit einem Investitionskostenzuschusses in Höhe von maximal 30.000 Euro. Die Zweigpraxis muss mindestens fünf Jahre ausgeübt werden. Während dieses Zeitraums ist ein Sprechstundenangebot von mindestens zehn Stunden wöchentlich in der Zweigpraxis zu gewährleisten.

- **Hier finden Sie die förderfähigen Planungsbereiche sowie den Antrag auf Förderung**

Starterprämie

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in bestimmten Gebieten eine Starterprämie in Höhe von 6.000 Euro pro Quartal gewährt werden. Diese erhöht sich in einem Quartal, wenn die abgerechnete Fallzahl über dem Fachgruppendurchschnitt liegt. Die Starterprämie wird längstens für die ersten acht Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt. Soweit eine Tätigkeit im Rahmen eines reduzierten Versorgungsauftrags ausgeübt wird, reduziert sich die Starterprämie entsprechend.

Die Gewährung einer Förderung ist mit der Auflage verbunden, die vertragsärztliche Tätigkeit im Planungsbereich mindestens fünf Jahre auszuüben.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Unterstützungsangebote von Kommunen und Landkreise, sofern uns diese bekannt sind haben wir dieser unter „**Regionalen Initiativen**“ aufgeführt.